

Landesteilung und Kulturpolitik

Die Neugestaltung der Thüringer Staatenwelt 1826 und der kulturelle Aufstieg Sachsen-Meiningsens unter Herzog Georg II.

Herausgegeben von Marko Kreutzmann

in Verbindung mit Philipp Adlung, Katja Deinhardt und Stefan Gerber



Veröffentlichungen der
Historischen Kommission für Thüringen

Kleine Reihe Band 72

Veröffentlichungen der
Historischen Kommission für Thüringen

Kleine Reihe

Band 72

Landesteilung und Kulturpolitik

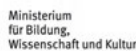
Die Neugestaltung der Thüringer Staatenwelt 1826
und der kulturelle Aufstieg Sachsen-Meiningens
unter Herzog Georg II.

Herausgegeben von Marko Kreutzmann

in Verbindung mit Philipp Adlung,
Katja Deinhardt und Stefan Gerber

BÖHLAU

Gedruckt mit Unterstützung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Meininger Museen.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2026 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung, Urkunde: LATH-StA Altenburg, Geheimes Archiv, Haus- und
Staatsurkunden, Nr. 25, Bl. 19v; Karte: A. Stieler: Thüringen und Umgebung nach dem
Teilungsvertrag vom 12. Nov. 1826, Gotha: J. Perthes 1826 (Ausschnitt)

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Korrektur: Kornelia Trinkaus, Meerbusch
Satz: Dr. Philipp Walter, Jena
Druck und Bindung: Elanders Waiblingen, Waiblingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53532-2 (print)
ISBN 978-3-412-53533-9 (digital) | ISBN 978-3-412-53534-6 (eLibrary)

Inhalt

VORWORT	7
---------------	---

I. Staat, Dynastie und Landesteilung

UWE SCHIRMER

Die Ernestinischen Mutschierungen und Landesteilungen von 1566 bis 1681	11
--	----

SIEGRID WESTPHAL

Die Bedeutung des Sachsen-Coburg-, Eisenberg- und Römhildischen Sukzessionsstreits für die Landesteilung von 1826	51
--	----

MARKO KREUTZMANN

Staat, Verfassung und Dynastie: Die ernestinische Landesteilung vom 12. November 1826 im politischen und staatsrechtlichen Kontext.....	67
--	----

II. Die Landesteilung von 1826 aus der Sicht der Höfe

ALFRED ERCK / HANNELORE SCHNEIDER

Neue Aspekte zur Landesteilung von 1826 aus der Sicht des Herzogtums Sachsen-Meiningen.....	91
--	----

STEFFEN ARNDT

Aussterben nach Plan. Vorschläge zur gütlichen Landesteilung durch das Herzogtum Sachsen-Gotha	111
---	-----

OSKAR WASIELEWSKI

Die Haltung von Sachsen-Hildburghausen zur Landesteilung von 1826 und die Übersiedlung nach Altenburg	129
--	-----

III. Wahrnehmung und Folgen

STEFAN GERBER

Erbprinz Georg von Sachsen-Meiningen und der Staat. Erziehung und Bildung auf dem Weg in die Landespolitik.....	141
--	-----

WOLFGANG STEGUWEIT

Münzprägung, Geldumlauf, Post- und Reiseverkehr unter
Herzog Ernst I. von Sachsen-Coburg und Gotha (reg. 1826–1844) 155

CHRISTIAN STORCH

Bad Liebenstein und Schloss Altenstein als Treffpunkt der Ernestiner 189

GUNTHER MAI

Herzog Georg II. von Sachsen-Meiningen (1826–1914).
Handlungsspielräume eines kleinstaatlichen Monarchen im Kaiserreich 203

IV. Edition

MARKO KREUTZMANN

Der Erbteilungsvertrag von Hildburghausen vom 12. November 1826.
Überlieferung und Edition des Hauptvertrags 237

Abkürzungsverzeichnis 265

Abbildungsnachweis 266

Ortsregister 267

Personenregister 270

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 277

Vorwort

Am 12. November 1826 wurde in Hildburghausen ein Teilungsvertrag zwischen den Herzögen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Hildburghausen unterzeichnet. Durch diesen Vertrag wurden nach dem kurz zuvor erfolgten Aussterben des Hauses Sachsen-Gotha und Altenburg sämtliche Territorien des ernestinischen Gesamthauses Sachsen-Gotha neu verteilt. Im Ergebnis entstanden die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha sowie Sachsen-Altenburg, während Sachsen-Meiningen erheblich vergrößert wurde. Das Herzogtum Sachsen-Hildburghausen wurde aufgelöst. Dessen Herzog erhielt das neu gebildete Herzogtum Sachsen-Altenburg. In großen Teilen der Öffentlichkeit und in der Geschichtsschreibung wurde diese Landesteilung lange Zeit als bloßer Anachronismus abgetan, da sie nach dem überkommenen dynastischen Erbrecht des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vorgenommen wurde und die neuen staatlich-politischen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts ignorierte. Die Landesteilung von 1826 galt daher als verpasste Chance zu einer großen territorialen Flurbereinigung unter den Kleinstaaten Thüringens und als letzter Akt einer langen Folge von Teilungen, welche die Entwicklung Thüringens spätestens seit dem 17. Jahrhundert prägte und lange Zeit als eine bloße Niedergangsgeschichte angesehen worden ist.

Die ernestinische Landesteilung von 1826 ist bislang noch nicht Gegenstand einer ausführlichen wissenschaftlichen Untersuchung und Darstellung geworden. Aus der Sicht der allgemeinen Geschichtsschreibung schien die Neuordnung einiger thüringischer Kleinstaaten wohl zu unbedeutend. In den letzten Jahren hat sich die Forschungssituation jedoch erheblich gewandelt. Zum einen gibt es ein verstärktes Interesse an den Monarchien und Dynastien im 19. Jahrhundert, das trotz des Aufstiegs des Bürgertums und Prozessen wie der Konstitutionalisierung, der Parlamentarisierung oder der Nationalisierung noch weitgehend ein „monarchisches Jahrhundert“ (Monika Wienfort) gewesen ist. Daher treten Fragen nach dem „Obenbleiben“ (Rudolf Braun) und dem Wandel von Monarchien und Dynastien verstärkt in den Mittelpunkt. Zweitens wird auch die Geschichte der Kleinstaaten neu in den Blick genommen. Galten diese lange Zeit pauschal als Relikte der Vormoderne, welche den Anforderungen und Erwartungen der neuen Zeit nicht entsprochen hätten, wird in jüngerer Zeit stärker deren eigenständige Entwicklung und Rolle in den Wandlungsprozessen des 19. Jahrhunderts hervorgehoben. Aus dieser Perspektive ist in dem hier vorliegenden Fall danach zu fragen, welchen Einfluss die Landesteilung von 1826 auf die weitere Entwicklung der beteiligten Kleinstaaten hatte. In dieser Sichtweise war sie nicht der Schlusspunkt einer langen Niedergangsgeschichte, son-

dern der Beginn einer Neuformierung der beteiligten Kleinstaaten, welche durch innere Reformen die Grundlage für eine relativ stabile Existenz bis zum Ende der Monarchien von 1918 schuf. In Sachsen-Meiningen kam es auf dieser Basis sogar zu einer kulturellen Blüte. Herzog Georg II. (1826–1914) machte Meiningen in seiner langen Regierungszeit von 1866 bis 1914 zum Zentrum einer Theaterreform von internationaler Geltung.

Vor diesem Hintergrund wurde am 20./21. Februar 2025 eine wissenschaftliche Tagung in Meiningen durchgeführt, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, die ernestinische Landesteilung von 1826 neu in den Blick zu nehmen und zugleich nach deren Auswirkungen auf die weitere Entwicklung Sachsen-Meiningsens und das spätere Wirken von Herzog Georg II. zu fragen. Die Tagung wurde von der Historischen Kommission für Thüringen, der Forschungsstelle für Neuere Regionalgeschichte Thüringens an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und den Meininger Museen veranstaltet. Bis auf zwei sind die Vorträge in erweiterter Form im vorliegenden Tagungsband niedergelegt. Ein weiterer Beitrag kam erfreulicherweise hinzu. Den Ausgangspunkt des Bandes bildet ein grundlegender Beitrag über die Mutschierungen und Landesteilungen der Ernestiner von 1566 bis 1681 (Uwe Schirmer), der ein tieferes Verständnis der Geschehnisse von 1826 ermöglicht. Dasselbe gilt für die Betrachtung des sogenannten Sachsen-Coburg-, Eisenberg- und Römhildischen Sukzessionsstreits (Siegrid Westphal). Darüber hinaus wird die Landesteilung von 1826 in den politischen und staatsrechtlichen Kontext in der Zeit des Deutschen Bundes eingeordnet (Marko Kreutzmann). Im Anschluss daran folgt eine Betrachtung der Landesteilung aus der bisher noch wenig thematisierten Perspektive der Höfe in Meiningen (Alfred Erck, Hannelore Schneider), Gotha (Steffen Arndt) und Hildburghausen (Oskar Wasielewski). Danach werden Schlaglichter auf weitere Kontexte und Folgen der Landesteilung geworfen, nämlich auf die Erziehung und Ausbildung des Erbprinzen Georg zum Landesherrn (Stefan Gerber), auf die Münzpolitik im neuen Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha (Wolfgang Steguweit) sowie auf die Bedeutung der Sommerresidenzen Altenstein und Liebenstein als Treffpunkte der Ernestiner (Christian Storch). Darauf folgt eine ausführliche Betrachtung des politischen und dynastischen Wirkens von Herzog Georg II. sowie von dessen Vorgänger Bernhard II. von Sachsen-Meiningen (Gunther Mai). Den Abschluss des Bandes bildet die erstmalige vollständige Edition des Hauptvertrags und der Ratifikationsurkunde des Teilungsvertrags von 1826 (Marko Kreutzmann).

Insgesamt ist es das Ziel des Bandes, vor dem Hintergrund der neueren Forschung zu Monarchien, Dynastien und Kleinstaaten im 19. Jahrhundert die ernestinische Landesteilung von 1826 nicht mehr als anachronistisches Relikt eines früheren Zeitalters oder als Teil einer Niedergangsgeschichte zu begreifen. Vielmehr kann sie als flexible Anpassungs- und Stabilisierungsleistung auf dynastischem, staatlichem und kulturellem Gebiet interpretiert werden. Der

Band versteht sich insofern auch als Beitrag für ein besseres Verständnis der Entwicklung kleinstaatlicher Dynastien und ihrer spezifischen Leistungen im 19. Jahrhundert.

Allen Teilnehmern der Tagung gilt ein herzlicher Dank für den produktiven Austausch während der Veranstaltung. Dem Direktor der Meininger Museen, Philipp Adlung, sowie seinen Mitarbeitern sei ebenso herzlich für den Tagungsraum im Theatermuseum in Meiningen sowie für die Organisation vor Ort gedankt. Dem Meininger Bürgermeister Fabian Giesder danken wir ganz herzlich für sein Grußwort. Ein herzlicher Dank geht auch an die Autoren des Tagungsbandes für die Bereitstellung ihrer Beiträge. Außerdem gebührt dem Geschäftsführer der Historischen Kommission für Thüringen, Philipp Walter, ein herzlicher Dank für die Redaktion des Bandes. Für die Unterstützung bei der Finanzierung danken wir dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Meininger Museen. Die Assistenten der Forschungsstelle für Neuere Regionalgeschichte Thüringens, Anna Sophie Hellmuth, Jonas Kuttig und Robert Proske, haben die Register erstellt. Auch ihnen sei sehr herzlich gedankt.

Jena und Meiningen,
im November 2025

Marko Kreutzmann
Philipp Adlung
Katja Deinhardt
Stefan Gerber

UWE SCHIRMER

Die Ernestinischen Mutschierungen und Landesteilungen von 1566 bis 1681

1. Vorbemerkungen

Die territoriale Vielgestaltigkeit Thüringens im 19. und frühen 20. Jahrhundert beruhte nicht allein auf den dynastischen Teilungen der Ernestinischen Wettiner. Vielmehr war sie die Folge politischer und verfassungsrechtlicher Entwicklungen, die seit dem Spätmittelalter ihren Ausgang genommen hatten. Das Königtum mit den beiden Reichsstädten, die Erzbischöfe von Mainz mit ihrem Besitz auf dem Eichsfeld und in Erfurt, Besitzungen der Landgrafen von Hessen, die man ihnen nach dem Aussterben der Grafen von Henneberg übertragen hatte, sowie die Gebiete der Grafen von Schwarzburg (Oberherrschaft und Unterherrschaft) und die der Reußen prägten ebenso die politische Landkarte wie die Ernestinischen Herzogtümer. Der Höhepunkt der sogenannten staatlichen Zersplitterung Thüringens lag in den Jahren nach 1681. Er war die Folge der Erbteilungsverträge vom 24. Februar 1680, 8. Juni und 24. September 1681, welche die Herzöge von Sachsen-Gotha vorgenommen hatten.¹

Es wäre verfehlt, die territoriale Vielgestaltigkeit bzw. staatliche Zersplitterung Thüringens ausschließlich mit den Ernestinischen Teilungen erklären zu wollen. Selbstverständlich ist nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Ernestiner in nicht wenige Linien aufgegliedert hatten – nach dem 24. September 1681 waren es insgesamt zehn.² Jedoch sollten auch stets die anderen politischen Kräfte (Reichsstädte, Mainz, Kursachsen und die beiden fürstenähnlichen Häuser Schwarzburg und Reuß) beachtet werden. Wie angedeutet wurde, war das Schwarzburger Grafenhaus um 1700 in die Herrschaften Rudolstadt, Sondershausen, Arnstadt und Ebeleben aufgegliedert. Das Haus Reuß bestand zur gleichen Zeit sogar aus zehn

-
- 1 Otto POSSE (Hg.), *Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin. Ernestinischer und Albertinischer Linie mit Einschluß der regierenden Häuser von Großbritannien, Belgien, Portugal und Bulgarien. Mit Berichtigungen und Ergänzungen der Stammtafeln bis 1993* von Manfred KOBUCH, Leipzig 1994, Tafel 14.
 - 2 Hans Stephan BRATHER, *Die Ernestinischen Landesteilungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Territorialstaates in Mitteldeutschland*, Phil. Dissertation, Friedrich-Schiller-Universität Jena 1951 (maschinenschriftlich); POSSE, *Wettiner. Genealogie des Gesamthauses* (wie Anm. 1), passim.

Zweigen (Obergreiz, Untergreiz, Burgk, Rothental, Dölau, Gera, Schleiz, Lobenstein, Hirschberg, Ebersdorf). Und selbst die albertinischen Wettiner hatten sich – obgleich es nur Sekundogenituren waren – geteilt. Neben der kurfürstlich-albertinischen Hauptlinie gab es seit 1656 je eine Zeitzer (bis 1718), Merseburger (bis 1738) und Weißenfelder (bis 1746) Nebenlinie.³ Der Höhepunkt der dynastischen Teilungen und damit auch der territorialen Vielgestaltigkeit lag in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert. Dies kann einerseits mit genealogischen Zufällen, aber auch mit den politischen Gegebenheiten erklärt werden. Letzteres berührt die politische Mitsprache der Stände mittels des landständischen Kreditwerks, welches im 16. Jahrhundert sowie in den Jahren vor der Kipper- und Wipperzeit bzw. vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges seine vollkommene Entfaltung gefunden hatte. Dadurch besaßen die Stände mancherorts erheblichen Einfluss, den sie nicht zuletzt dahingehend ausgenutzt haben, um dynastische Teilungen zu erschweren oder gar zu verhindern, da eine jede Landesteilung – zumindest beim institutionalisierten Ständewesen – auch eine territoriale, fiskalische und institutionelle Aufgliederung nach sich gezogen hat. Exemplarisch dafür mögen die Teilungsverhandlungen nach dem Tod des im Jahre 1656 verstorbenen sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. stehen. Sein Testament sah eine Landesteilung vor, die nicht zuletzt von seinen Söhnen angestrebt wurde. Folglich wären auch die Landstände samt dem ständischen Steuer- und Kreditwerk geteilt worden. Allerdings widersetzten sie sich auf dem Landtag des Jahres 1657 energisch. Als Kompromiss entstanden die sogenannten Sekundogenituren; die Stände blieben hingegen – wie auch das Steuer- und Kreditwerk – vereint.⁴ Es sei vorweggenommen, dass sowohl die ernestinischen Stände als auch die der Schwarzburger und Reußen zu keiner Zeit in der Lage waren, als wirkmächtige Korrektoren landesfürstlicher Politik aufzutreten.⁵ Insofern könnten die ernestinischen Landesteilungen

3 Die Angaben nach: Fritz KOERNER, Thüringen um 1680, in: Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes. 2., völlig neubearbeitete Aufl. des Mitteldeutscher Heimatatlas, hg. von Otto SCHLÜTER und Oskar AUGUST, Leipzig 1959, Blatt 20, nebst Erläuterungen, S. 52; Hans HERZ, Thüringen: Zwölf Karten zur Geschichte 1485–1995. Kartographisch bearbeitet von Rosemarie MENDLER, Kartenteil, Textteil, Erfurt 1995, Karte 4; POSSE, Wettiner. Genealogie des Gesamthauses (wie Anm. 1), Tafeln 32–34; Hans HERZ, Zu einigen Problemen der Landesteilungen in Thüringen vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: ZVThG 46 (1992), S. 147–159, hier S. 155.

4 Martina SCHAITTKWOSKY/Manfred WILDE (Hg.), Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weißenfels, Merseburg und Zeitz (1657–1746) (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 33), Leipzig 2010.

5 Hans HERZ (Hg.), Land- und Ausschusstage in Schwarzburg-Rudolstadt 1531–1736. Quellenpublikation (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Thüringen. GR, 4), Jena 1997; Gerhard MÜLLER, Die Landstände in den ernestinischen Staaten. Zu Varianz und Entwicklung der ständischen Vertretungen im politischen System von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Gotha 1572–1848, in: Harald MITTELSDORF (Red.), Landstände in Thüringen – Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich (Schrif-

auch – wenngleich nicht ausschließlich – mit der eingeschränkten politischen Einflussnahme der Landstände erklärt werden. Diesbezüglich sei an das von Ernst Schubert geprägte Wort erinnert: *Fürsten teilen, Stände einen*.⁶

2. Varianzen dynastischer Teilungen (Watschierung, Örterung, Mutschierung, brüderlicher Hauptvergleich)

Territorien sind selbstverständlich nicht erst in der Frühen Neuzeit aufgeteilt worden – im Gegenteil. Nach der Formierung des sogenannten Reichsfürstenstandes können faktisch bei allen weltlichen Fürsten eine oder mehrere Substanzteilungen (Watschierung) festgestellt werden. Dabei war es den Fürsten bewusst, dass eine Teilung – in welcher Form auch immer – die Dynastie schwächte. Vor geraumer Zeit wurden in diesem Zusammenhang die spätmittelalterlichen Landesteilungen ironisch überspitzt als die „Wurzel allen Übels“ verfemt.⁷ Gleichwohl ist zu bedenken, dass nicht wenige Fürsten- und Grafenhäuser während des Spätmittelalters und eingangs des 16. Jahrhunderts Primogenitur-Reglungen erlassen haben.⁸ Also in Zeiten, in denen sich die spätmittelalterliche Landesherrschaft zur frühmodernen Staatlichkeit aus- und umgeformt hat. Insofern scheinen sich hinter etablierten Primogenituren tieferliegende Strukturzusammenhänge zu verbergen. Demzufolge sind dynastische Teilungen und Primogenituren zwei Seiten ein und derselben Medaille. In diesem Kontext wäre es eine lohnende Aufgabe, den schwierigen, konfliktreichen und von nicht wenigen Rückschlägen geprägten Weg von der Beschwörung der dynastischen und territorialen Einheit, so wie sie nicht selten von alten oder auf dem Sterbebett liegenden Fürsten von ihren Söhnen eingefordert wurden (wie im Falle des wettinischen Land- und Markgrafen Friedrich II. im November 1349), über die unterschiedlichen Teilungsvarianten (Watschierung,⁹ Örterung, Mutschierung) bis hin zur endgültigen Durchsetzung der Primogenitur zu untersuchen.

ten zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, 27), Erfurt 2008, S. 51–138; Christian ESPIG, Landständische Entwicklungen in den Reußischen Territorien, in: ebd., S. 263–283.

6 Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (EDG, 35), München 1996, S. 22–25.

7 Alexander SEMBDNER, Die Wurzel allen Übels? Zur Problematik spätmittelalterlicher Landesteilungen, in: Stefan G. HOLZ et al. (Hg.), Im Schatten der Großen? Fürstliche Nebenlinien im spätmittelalterlichen Südwesten (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 20), Heidelberg 2024, S. 13–54.

8 Wilhelm BRAUNEDER, Art. „Primogenitur“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 28. Lieferung, Berlin 2020, Sp. 782 f.

9 Ebd., Sp. 782.

Die Fixierung dynastischer Erbgelungen als Hausgesetz basierte – das darf als gesichert angesehen werden – auf herrschaftspraktischen Überlegungen. Nicht zuletzt bei den ernestinischen Wettinern, die durch die Mutschierung von 1513 und noch viel mehr durch den brüderlichen Hauptvergleich des Jahres 1542 auf einem guten Wege waren, die Primogenitur einzuführen. Dass es dazu nicht kam, sollte mit der Wittenberger Kapitulation und der Gothaer Exekution erklärt werden. Letztlich führte dies zur ersten großen ernestinischen Landesteilung von 1572, die im Hintergrund vom sächsischen Kurfürsten August mitbetrieben wurde. Der Erfurter Teilungsvertrag vom 6. November 1572 bildete – überspitzt formuliert – eine Blaupause für weitere ernestinische Teilungen. Getreu dem Motto: Wir folgen den Traditionen der Altvorderen. Dass dies – selbstverständlich vom genealogischen Zufall (sc. männliche Erbfolger) befördert – schließlich an objektive Grenzen stieß, belegt die Einführung der Primogenitur im Jahre 1685 durch Herzog Friedrich I. von Sachsen-Gotha-Altenburg. Also als sich justament die Ernestiner am weitreichsten aufgefächert hatten.¹⁰ Freilich galt dieses Hausgesetz nur für die im Jahr 1640 entstandene Hauptlinie Sachsen-Gotha. In der zweiten großen ernestinischen Hauptlinie, dem ebenfalls im Jahr 1640 entsprungenen Zweig Sachsen-Weimar, wurde die Primogenitur erst 1724 erlassen.¹¹ Die albertinischen Wettiner hatten ein primogeniturähnliches Hausgesetz bereits im Januar 1499 verfügt und dafür ausdrücklich zwei königliche Bestätigungen erwirkt.¹²

Bisher wurden eher beiläufig verschiedenartige Varianten von Landesteilungen wie Watschierung oder Mutschierung erwähnt. Was verbirgt sich hinter diesen Begriffen? In gebotener Kürze dazu einige wenige Anmerkungen. Eine *Landesteilung* ist eine Realteilung (Watschierung), infolge derer zwei oder mehrere neue territoriale Gebilde entstehen, die durchaus dauerhaften Bestand haben können. Als Beispiel könnte die Leipziger Teilung von 1485 angeführt werden, die sich bekanntlich bis ins frühe 20. Jahrhundert ausgewirkt hat. Durch die Leipziger Teilung entstanden zwei voneinander weitgehend unabhängige Territorien, die innen- und außenpolitisch eigenständig agiert haben. Infolge der über die Jahrhunderte hinweg nachwirkenden Konsequenz kann eine derartige Teilung auch als Totteilung bezeichnet werden. Jedoch – bedingt durch den genealogischen Zufall (Aussterben der agnatischen Linie) – müssen

10 Herzog Friedrich I. von Sachsen-Gotha-Altenburg (*1646–†1691); regierte 1674–1680–1691. Vgl.: POSSE, Wettiner. Genealogie des Gesamthauses (wie Anm. 1), Tafeln 14.

11 BRATHER, Ernestinischen Landesteilungen (wie Anm. 2), S. 119.

12 Eckart LEISERING, Die Väterliche Ordnung des Herzogs Albrecht vom 18. Februar 1499. Inhaltliche und formale Aspekte, in: André THIEME (Hg.), Herzog Albrecht der Beherzte (1443–1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner, 2), Köln et al. 2002, S. 176–195; Hans-Wolfgang BERGERHAUSEN, Eine „der merckwürdigsten Urkunden in denen sächsischen Geschichten“: die Dispositio Albertina von 1499, in: ZHF 27 (2000), S. 161–177.

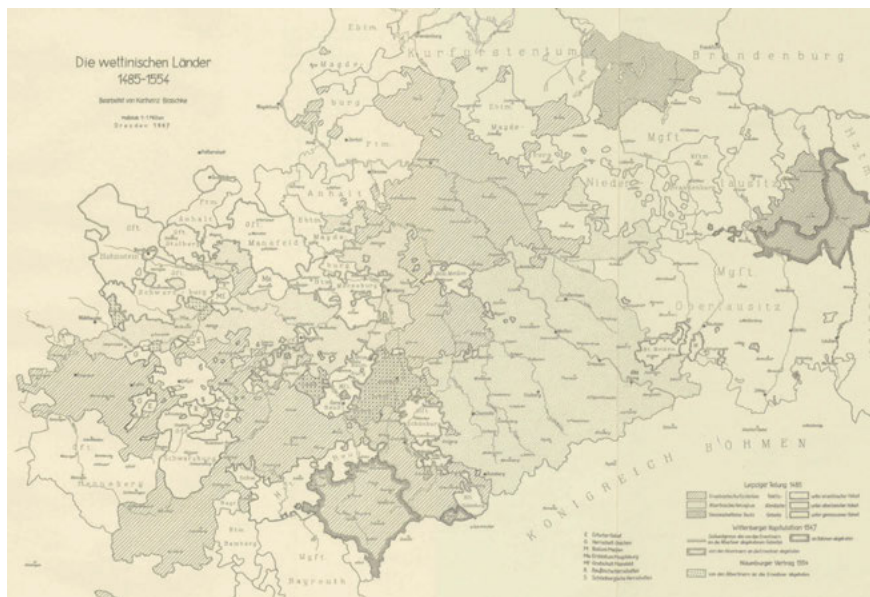


Abb. 1:
Die wettinischen Länder 1485–1554

derartige Teilungen nicht zwangsläufig dauerhaft sein. Dies belegen die Chemnitzer Teilung (1382), die Altenburger Teilung (1445) und die ernestinischen Teilungen.¹³ Örterungen sind hingegen paritätische Finanz- und Verwaltungsteilungen, bei denen die dynastische Einheit sowie die von Land und Leuten beibehalten werden. Sie sind eine spätmittelalterliche Erscheinung. Bei ihnen bleiben die fürstlichen Hoheitsrechte ungeteilt. Vielmehr wird zwischen den Fürsten intern das Territorium aufgeteilt. Ein jeder bekommt eine bestimmte Anzahl an Burgen und Ämtern, die als ‚Orte‘ bezeichnet werden – daher der Begriff ‚Örterung‘. In diesen erbeigegen Gebieten besitzt jeder Fürst eigene Vogteien, Burgen und Einkünfte. Die Außenpolitik soll zwischen den Fürsten abgestimmt sein; jedoch mit einer gewissen Selbstständigkeit, die allerdings nicht über dynastische Erbverbrüderungen, Krieg und Frieden usw. hinausführt. Bei der Örterung ist Superiorität bzw. das Anciennitätsprinzip des ältesten Fürsten außer Kraft gesetzt. Folglich sind die Fürsten, die das Territorium geörtet haben, grundsätzlich ranggleich.

13 Uwe SCHIRMER, Die kursächsisch-ernestinische Mutschierung des Jahres 1513, in: Enno BÜNZ/Stefan RHEIN (Hg.), Friedrich der Weise. Reichsfürst und Landesherr an einer Zeitenwende (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten, 28), Leipzig 2025, S. 177–200, hier S. 178.

Die *Mutschierung* ist ebenfalls eine gleichrangige Finanz- und Verwaltungsteilung, welche die dynastische Einheit und die der Landstände bewahrt. Im Gegensatz zur Örtung besitzt jedoch der älteste Fürst die Superiorität bzw. das Seniorat. Er hat die außenpolitische Oberherrschaft bzw. die außenpolitische Richtlinienkompetenz. Mustergültig haben dies die ernestinischen Brüder Kurfürst Friedrich der Weise und Herzog Johann zwischen den Jahren 1513 und 1525 umgesetzt. Nach außen blieb die Einheit des Landes gewahrt; auch die Stände und die Schuldenverwaltung wurden nicht geteilt. Kurfürst Friedrich regierte im Kurkreis, in der westlichen Mark Meißen sowie im Osterland und Vogtland. Herzog Johann unterstand der ernestinische Besitz in Thüringen und in Franken.¹⁴ Außenpolitische Entscheidungen hat in letzter Konsequenz immer Kurfürst Friedrich getroffen. Nicht zuletzt wird dies durch seine beständige Teilnahme auf den Reichsversammlungen unterstrichen.

Und schließlich sei der *brüderliche Hauptvergleich* angeführt. Auf den ersten Blick erscheint er als eine Mutschierung, was jedoch unzutreffend ist. Beim brüderlichen Hauptvergleich liegt die Superiorität bzw. das Seniorat ebenfalls beim ältesten Fürsten. Im Gegensatz zur Mutschierung wird der jüngere Fürst jedoch nicht innenpolitisch und fiskalisch-finanziell gleichgestellt. Vielmehr weist ihm der ältere Fürst eine Apanage zu, die aus einem kleinen Territorium (Parage) und gegebenenfalls noch einer jährlichen Rente besteht.¹⁵ Somit erscheint der brüderliche Hauptvergleich als eine Vorform der Primogenitur. Indessen beruht er auf individuellen Absprachen zwischen den Fürsten; er ist kein verbindliches Hausgesetz für nachfolgende Generationen. Als diesbezügliche Beispiele mögen die Vereinbarungen zwischen dem Kurfürsten Ernst von Sachsen und seinem Bruder Albrecht aus dem Jahr 1484 oder der Vertrag des Herzogs Georgs mit seinem Bruder Heinrich vom Mai 1505 angeführt sein.¹⁶

In ähnlicher Weise haben sich Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige und sein Halbbruder, der im Jahr 1521 geborene Herzog Johann Ernst, arrangiert. Die diesbezüglich dynastische Richtlinie war das Testament ihres Vaters vom 24. August 1529. Er verfügte, dass Johann Friedrich bis zur Mündigwerdung seines Halbbruders die Vormundschaft über ihn wahrnehmen sollte.

14 Karlheinz BLASCHKE, Art. „Mutschierung“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VI (Lukasbild bis Plantagenêt), München et al. 1993, Sp. 975; SCHIRMER, Kursächsisch-ernestinische Mutschierung (wie Anm. 13), S. 180 f.; Dirk HEIRBAUT, Art. „Mutschierung“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 23. Lieferung, Berlin 2016, Sp. 1723 f.

15 Dietmar WILLOWEIT, Art. „Landesteilungen“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 18. Lieferung, Berlin 2013, Sp. 463–468, hier Sp. 467.

16 Zu den Verträgen von 1484: Otto POSSE (Hg.), Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahr 1486, Leipzig 1889, S. 56 und Tafel 90, 91; zum Vertrag von 1505: André THIEME (Hg.), Der Brüderliche Vertrag zwischen den Herzögen Georg (dem Bärtigen) und Heinrich (dem Frommen) zum Jahr 1505, in: Yves HOFFMANN/Uwe RICHTER (Hg.), Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), Beucha 2007, S. 9–19.

Anschließend sollten beide gemeinsam regieren, was formal auch seit 1539 der Fall war. Der letzte Wille des Kurfürsten Johann war ferner, dass seine beiden Söhne nach seinem Tod mindestens 30 Jahre lang gemeinsam regieren sollten.¹⁷ Aus einer hypothetischen Sicht hätte dies bis 1562 der Fall sein müssen. Damit wollte Johann eine Landesteilung verhindern. Diese Forderung umgingen Johann Friedrich und Johann Ernst durch den zu Beginn des Jahres 1542 geschlossenen brüderlichen Hauptvergleich. Der diesbezügliche Ausgangspunkt war der Wunsch des jüngeren Bruders, sich mit Herzogin Katharina von Braunschweig-Grubenhagen zu vermählen. Insofern gibt es Parallelen zum Jahr 1513, als der verwitwete Herzog Johann verlauten ließ, wieder in den Stand der Ehe eintreten zu wollen. 1542 war jedoch Kurfürst Johann Friedrich strikt gegen eine gleichberechtigte Mutschierung, weil er nicht zu Unrecht befürchtete – das Wetterleuchten des Konflikts mit Kaiser Karl V. war deutlich wahrnehmbar –, dass dadurch seine fiskalisch-politische Macht und seine Stellung im Schmalkaldischen Bund geschwächt würden. Es folgten Verhandlungen zwischen den Brüdern, die im brüderlichen Hauptvergleich mündeten. Gelegentlich wird dieser Vertrag als Mutschierung bezeichnet. Letztlich ist es ein Hauptvergleich, denn Herzog Johann Ernst bekam nur die Coburger Pflege und die fränkischen Ämter übertragen. Außerdem stand ihm eine jährliche Apanage in Höhe von 14.000 Gulden zu. Der Vertrag trat zum 1. Februar 1542 in Kraft. Zwölf Tage später heiratete Johann Ernst in Torgau Katharina. Das Fürstenpaar begründete auf der Veste Coburg seinen Hof. Nach der Wittenberger Kapitulation vom Mai 1547 wurde ihnen das Amt Königsee entzogen und die jährliche Rente halbiert.¹⁸ Im Gegensatz zu seinem Vater Johann, der die Mutschierung als Chance begriffen hatte und zwischen 1513 und 1525 innenpolitisch tätig war, hat sich Johann Ernst mit der Rolle eines trägen Pensionärs abgefunden. Er starb im Februar 1553, so dass der Besitz an seinen Bruder, den „geborenen“ Kurfürsten, und anschließend an dessen drei Söhne zurückfiel.

3. Die ernestinischen Hauptteilung – der Weg zum Erfurter Vertrag vom 6. November 1572

Die ernestinische Mutschierung von 1513, das Testament des Kurfürsten Johann vom 24. August 1529 und der Hauptvergleich des Jahres 1542 dokumentieren, dass die ernestinischen Wettiner über Jahrzehnte hinweg beabsichtigt haben, ihr Territorium nicht zu teilen. An diesem Gedanken änderten der Ausgang des

17 Georg MENTZ, Johann Friedrich der Großmütige (1503–1554) (Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens, 1), 3 Teile in zwei Bänden, Dritter Teil, Jena 1908, S. 122 f.

18 Ebd., Teil 3, S. 123.

Schmalkaldischen Kriegen, die Wittenberger Kapitulation und die sich anschließende Inhaftierung des „geborenen Kurfürsten“ Johann Friedrich vorerst nichts. Bis zur Rückkehr des „beliebten alten Herrn“ (Georg Mentz) aus der habsburgischen Gefangenschaft im September 1552 regierte sein ältester Sohn, Herzog Johann Friedrich II., der Mittlere, das nunmehr beträchtlich geschrumpfte ernestinischen Territorium. Unter Johann Friedrichs II. Vormundschaft standen seine Brüder, die Herzöge Johann Wilhelm (*1530) und Johann Friedrich III., der Jüngere (*1538). Der „geborene Kurfürst“ schärfte am Ende seines Lebens seinen Söhnen ein, ihr Land nicht zu teilen. Dies ließ er sowohl in seinem Testament (1553 Dez. 9) als auch in der letzten Ermahnung vom 2. März 1554 festschreiben. Allerdings hat es der „alte Herr“ versäumt, eine Regelung bezüglich der Primogenitur zu erlassen. Er glaubte, dass das Territorium von den Söhnen gemeinsam regiert werden könne. Für den Fall, dass sich einer oder alle verhehelichten, sollten separate Höfe eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang meinte der „geborene Kurfürst“, dass Weimar, Coburg und Weida geeignete Residenzorte seien, um dort Fürstenhöfe aufzuschlagen.¹⁹

Nach dem Tod Johann Friedrichs I. am 3. März 1554 haben sich die Brüder vorerst an das Testament gehalten. Bis 1557 regierte Herzog Johann II. mit ihnen unter Vorbehalt des Direktoriums bzw. des Seniorats gemeinsam.²⁰ Die Beendigung des Direktoriums fiel mit dem Verlangen Johann Wilhelms zusammen, sich in auswärtige Dienste zu begeben. Bereitwillig ließ er sich vom französischen König dienstverpflichten, was im Reich beargwöhnt wurde. Damit begannen die Ernestiner, von einer defensiven Position bezüglich einer möglichen Revision der Wittenberger Kapitulation abzurücken.²¹ Bereits im Sommer 1555 hatte Johann Wilhelm den phantastisch anmutenden Plan geträumt, mit hansischer Unterstützung die Schwedische Krone zu gewinnen. Diese Illusion zerbrach schnell; allerdings wurden die Ernestiner fortan zunehmend misstrauisch beobachtet – besonders infolge ihrer Annäherung an den französischen König.²² Die Beargwöhnung steigerte sich, als Johann Friedrich II. im Jahr 1557 den mit dem Hochstift Würzburg verfeindeten Ritter Wilhelm von Grumbach Zuflucht anbot und ihn zu seinem Rat berief. In den folgenden Jahren ventilierten sowohl Johann Friedrich II. als auch Johann Wilhelm verschiedenartige außenpolitische Projekte, die sie mit einem beinahe „pathologischen Ehrgeiz“ (Thomas Klein) verfolgt haben. Es sei deutlich gesagt. Die beiden haben das Ansehen ihres Fürstenhauses, so wie es von den Kurfürsten Ernst, Friedrich III., Johann und Johann Friedrich begründet worden ist, zwischen 1555 und 1570

19 MENTZ, Johann Friedrich der Großmütige (wie Anm. 17), Teil 3, S. 339–341.

20 POSSE, Wettiner. Genealogie des Gesamthauses (wie Anm. 1), Tafel 8.

21 Philipp WALTER, Die Ernestiner und der Saalfelder Landtag 1567, in: Siegrid WESTPHAL et al. (Hg.), Die Welt der Ernestiner. Ein Lesebuch, Köln et al. 2016, S. 153–160, hier S. 156.

22 Karl HAHN, Herzog Johann Wilhelm von Weimar und seine Beziehungen zu Frankreich, in: ZVThGA, NF 18 (1908), S. 1–174, hier S. 18.

gründlich in Misskredit gebracht. Sie tragen die Verantwortung, dass das ernestinische Territorium im Jahr 1572 durch fremde Mächte geteilt wurde.

1559 führte die sogenannte Anna von Cleve Herzog Johann Friedrich II. ein halbes Jahr an der Nase herum. Die Schwindlerin gab vor, die vierte Gemahlin Heinrichs VIII. von England zu sein. Sie versicherte dem Herzog, geheime Schätze auffinden zu können. Zu dieser Zeit hatte sich Johann Friedrich II. schon schicksalsgleich mit dem Glücksritter Grumbach verbunden. Beide ließen sich von dem abstrusen Plan bzw. der „aberwitzigen Illusionspolitik“ treiben, die Reichsverfassung zugunsten der Reichsritterschaft und des Niederadels zu verändern.²³ Im Zuge dessen sollten nicht zuletzt die Ergebnisse des Schmalkaldischen Krieges revidiert werden. Als dann am 31. Oktober 1565 überraschend der jüngste ernestinische Fürst, Johann Friedrich III., in Jena verstarb, tauchten Teilungsabsichten auf. Dieses Vorhaben trieb namentlich Herzog Johann Wilhelm voran, weil ihm bewusst war, dass sich sein Bruder durch seine abenteuerlichen Pläne politisch völlig isoliert hatte. Immerhin hatten ihn Kaiser und Reich mehrfach aufgefordert, Grumbach auszuliefern – was jedoch unterblieben war.²⁴ Wie erwähnt, befand sich Johann Friedrich der Mittlere schon längst im Bann von Grumbach und besonders von Hans Müller, genannt Tausendschön. Letzterer war ein Bauernjunge aus Sundhausen bei Gotha und wahrsagte dem Herzog aus der Glaskugel. Er prophezeite ihm nicht nur die Kurwürde, sondern sogar die Kaiserkrone.²⁵ Der Grimmenstein zu Gotha, auf dem sich Johann Friedrich II., Wilhelm von Grumbach und ihr Anhang verschanzt hatten, war längst zu einem „Sammelpunkt von Querulanten, Bankrotteuren und Schwindlern“ geworden.²⁶

Die Teilung des ernestinischen Territoriums wurde am 21. Februar 1566 in Form einer Mutschierung vollzogen.²⁷ Herzog Johann Wilhelm erhielt Gebiete um Weimar und Coburg und damit die dortigen Residenzen. Die Mutschierung

23 Maximilian LANZINNER, *Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)* (Schriften der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 45), Göttingen 1993, S. 51–71; Albrecht P. LUTTENBERGER, *Kurfürsten, Kaiser und Reich. Politische Führung und Friedenssicherung unter Ferdinand I. und Maximilian II.* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 149), Mainz 1994, S. 350–354; WALTER, *Ernestiner und Saalfelder Landtag* (wie Anm. 21), S. 157.

24 LUTTENBERGER, *Kurfürsten, Kaiser und Reich* (wie Anm. 23), S. 350 f.

25 Philipp WALTER, *Gotha nach dem Verlust der Kurwürde. Die Grumbachschen Händel und ihre Folgen*, in: Alexander KRÜNES (Hg.), *Geschichte der Stadt Gotha*. Bd. 1: *Von den Anfängen der Stadt bis 1826*, Leipzig 2024, S. 569–589, hier S. 570.

26 Thomas KLEIN, *Politik und Verfassung von der Leipziger Teilung bis zur Teilung des ernestinischen Staates (1485–1572)*, in: HANS PATZE und WALTER SCHLESINGER (Hg.), *Geschichte Thüringens*, Bd. 3: *Das Zeitalter des Humanismus und der Reformation*, Köln/Graz 1967, S. 146–294, hier S. 250.

27 BRATHER, *Ernestinische Landesteilungen* (wie Anm. 1), S. 11–13.

besaß eine Laufzeit von sechs Jahren. Die Landstände wurden nicht geteilt und ebenso blieben alle wichtigen Rechte, Institutionen und Einrichtungen – wie die Landesuniversität Jena, das Hofgericht oder das Konsistorium – unter gemeinsamer Verwaltung. Die Mutschierung des Jahres 1566 war eine weise und kluge Entscheidung; vor allem angesichts des sich außenpolitisch zusammenbrauenden Unwetters. Johann Wilhelm hatte gehaut, was den ernestinischen Territorien drohte. Tatsächlich beschloss der Reichstag zu Augsburg im Frühjahr 1566 die Reichsexekution gegen Grumbach. Zeitgleich, am 25. Mai 1566, wurde Herzog Johann Wilhelm vom neuen Kaiser Maximilian II. (Ferdinand I. war im Juli 1564 verstorben) mit den herzoglich-sächsischen Lehen insgesamt bestätigt; nur er – nicht sein Bruder Johann Friedrich II.! Außerdem erlangte er vom Kaiser und dem sächsischen Kurfürsten August die Zusage, dass die ihm in der Mutschierung vom 21. Februar 1566 zugewiesenen Ämter im Falle einer Reichsexekution als neutrale Gebiete behandelt würden. Am 13. Mai 1566 hatte man die Aber-Acht gegen Grumbach und die Acht gegen seine Anhänger erneuert. Da Herzog Johann Friedrich II. alle bisherigen Befehle von Kaiser und Reich missachtet hatte, wurde die Reichsacht gegen ihn im Juli 1566 publiziert.²⁸

Im Sommer übertrug der Kaiser dem Kurfürsten August als obersächsischen Kreisobristen das Oberkommando über die Exekution, wenngleich die endgültige Übertragung erst Ende des Jahres 1566 erfolgte.²⁹ Zwar hatte Herzog Johann Wilhelm seinen Bruder schon im April 1566 gedrängt, einen Landtag einzuberufen, aber das hatte Johann Friedrich II. ignoriert. Angesichts der am 12. Dezember 1566 auf Kurfürst August übertragenen Exekution war es eigentlich zu spät, um über das Schicksal des Landes zu konferieren. Dessen ungeachtet bestellte Herzog Johann Wilhelm am 25. Dezember die gesamten ernestinischen Stände zu einem Landtag nach Saalfeld ein. Dort setzte er sie am 4. Januar 1567 in Kenntnis, dass die Reichsexekution gegen Herzog Johann Friedrich II. und Grumbach begonnen habe.³⁰ Das Thema der Zusammenkunft waren die zu befürchtenden hohen Kosten, die dem Land drohten. Es war dem Herzog und den Ständen gewahr, dass Kaiser und Reich bzw. der Vollstrecker des Reichsexekutionsmandates sämtliche Kriegsausgaben auf die Ernestiner und ihr Territorium abwälzen würden.³¹ Bereits am 9. Januar 1567, also drei Monate vor der Gothaischen Exekution, entwarfen Fürst und Stände eine Strategie, die ihre Handlungsfähigkeit nach (!) erfolgter Exekution sichern sollte. Nicht zu Unrecht befürchteten sie, dass die Exekutoren den Landesteil, der in der Mutschierung von 1566 bei Herzog Johann Friedrich II. verblieben war, zur Finanzierung der

28 KLEIN, Politik und Verfassung (wie Anm. 26), S. 252; LANZINNER, Friedenssicherung (wie Anm. 23), S. 51–63.

29 LUTTENBERGER, Kurfürsten, Kaiser und Reich (wie Anm. 23), S. 353 f.; LANZINNER, Friedenssicherung (wie Anm. 23), S. 58.

30 WALTER, Ernestiner und Saalfelder Landtag (wie Anm. 21), S. 157.

31 Ebd., S. 158.

Kriegskosten besetzt halten bzw. unter sich aufteilen würden. Zur vorbeugenden Absicherung (Assekuration) möglicher Kriegskosten schlug Herzog Johann Wilhelm dem sächsischen Kurfürsten August im Januar 1567 vor, „Amt und Stadt Weida, Amt und Stadt Ziegenrück, das Amt Arnshaugk mit den Städten Neustadt an der Orla, Triptis und Auma sowie das Amt Sachsenburg“ als Unterpfand zu assekurieren. Die Stände lehnten das zwar ab, allerdings sagten sie sich auf dieser Zusammenkunft von Johann Friedrich II. los. Herzog Johann Wilhelm hatte sich bereits im Mai 1566 auf dem Reichstag zu Augsburg von seinem Bruder öffentlich abgekehrt.

Der Saalfelder Landtag vom Januar 1567 war mit dem Ziel anberaumt worden, die territoriale Einheit zu bewahren. Herzog Johann Wilhelm und die Stände hofften, dass man das ernestinische Territorium nach erfolgter Reichsexekution in seiner Ganzheit erhalten könne. Fernerhin galt es, die Rechte der Herzogin Elisabeth von der Pfalz, mit welcher der geächtete Herzog in zweiter Ehe verheiratet war, zu respektieren. Das Paar hatte vier Söhne: den bereits im Kindesalter verstorbenen Johann Friedrich IV. (1559–1560), Friedrich Heinrich (1563–1572) sowie den 1564 geborenen Johann Kasimir und Johann Ernst (*1566). Deren Rechte mussten selbstverständlich geachtet werden.³² Über die Einnahme Gothas im April 1567, das Schicksal von Burg, Stadt und Einwohnern sowie das des Herzogs Johann Friedrich II., von Grumbach, Kanzler Brück, Tausendschön usw. sind keine Worte zu verlieren. Der Herzog wurde verhaftet und über Dresden nach Österreich ins Gefängnis gebracht, wo er im Mai 1595 verstarb. Seine Frau fand mit den Kindern zunächst Aufnahme bei ihrer Schwester Dorothea Susanna, welche die Ehefrau des Herzogs Johann Wilhelm war. Anschließend lebte sie bis zur Restitution ihrer Söhne, für die sie sich beeindruckend eingesetzt hatte, im Eisenacher Steinhof, auf der Wartburg und in Eisenberg. Danach zog sie zu ihrem Mann in die Haft.³³

Die Absichten des Herzogs Johann Wilhelm ließen sich nur ansatzweise verwirklichen, wobei die Ursachen für das Scheitern seiner Pläne vielfältig waren. Wiederum verfolgte er – wie bereits Jahre zuvor – politische Visionen, die unrealistisch erschienen und die ihn in die Isolation führten. So trat er trotzig für die Flacianer ein und beteiligte sich an der Seite des französischen Königs im Kampf gegen die Hugenotten, die wiederum von seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, unterstützt wurden.³⁴ Von mitentscheidender Bedeu-

32 BRATHER, Ernestinische Landesteilungen (wie Anm. 1), S. 13–16.

33 WALTER, Gotha nach dem Verlust der Kurwürde (wie Anm. 25), S. 574–579; KLEIN, Politik und Verfassung (wie Anm. 26), S. 254.

34 HAHN, Herzog Johann Wilhelm und Frankreich (wie Anm. 22), S. 146–159; Andreas EDEL, Der Kaiser und Kurpfalz. Eine Studie zu den Grundelementen politischen Handelns bei Maximilian II. (1564–1576) (Schriften der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 58), Göttingen 1997, S. 292–307; KLEIN, Politik und Verfassung (wie Anm. 26), S. 254.

tung war letztlich, dass Kurfürst August durch die von ihm geleitete Exekution alle Trümpfe im Machtpoker um das Erbe der Ernestiner in der Hand hielt. Er hatte nicht nur formal an der Spitze der Reichsexekution gestanden, sondern sie auch logistisch vorbereitet und durchgeführt. Vor allem hatte er sie größtenteils finanziert. Nicht einmal dem Kaiser wäre es zu Beginn des Jahres 1567 möglich gewesen, umgehend 700.000 Gulden vorzuschießen, um Kriegsvolk anzuwerben und unter Waffen zu halten. Die Grundlage dafür bildete die kursächsische Thesaurierungspolitik.³⁵ Herzog Johann Wilhelms Annahme, er sei mit den sogenannten Assekurationsbriefen vom 8. Januar 1567 (Landtag zu Saalfeld) finanziell abgesichert, erwies sich als trügerisch, da die Exekutionskosten bedeutend höher lagen als angenommen. Sie wurden auf 953.634 fl. veranschlagt, wobei der Anteil Kursachsens bei satten 704.673 fl. lag.³⁶ Kurfürst August verstand es nachfolgend, mit diesem politisch-finanziellen Pfund zu wuchern, zumal auch andere Reichsstände auf die Rückerstattung ihrer Auslagen pochten. Das erwähnte außenpolitische Engagement Johann Wilhelms in Frankreich trug obendrein nicht dazu bei, in ihm einen verlässlichen Partner zu sehen – ganz im Gegenteil. Bereits am 20. August 1568 musste er einwilligen, dass sämtliche Einkünfte des ernestinischen Herzogtums geteilt werden sollten, wobei die Kriegskosten aus einer Portion des geteilten Territoriums fließen sollten.³⁷ Doch damit waren die Sieger, allen voran Kurfürst August, nicht zufrieden.

Kurfürst August von Sachsen beklagte 1570 die schlechte Zahlungsmoral des ernestinischen Herzogs. Aus diesem Grund wurde der Kurfürst im Frühsommer beim Kaiser vorstellig. 1570 hatte der für die Rückerstattung zuständige Reichspfennigmeister Sebottendorf über die Hälfte der entstandenen Kosten an die Exekutoren ausgezahlt. Kursachsen und die anderen exekutierenden Reichsstände machten noch knapp 338.000 Gulden geltend, wobei das Gros wohl dem Kurfürsten von Sachsen zustand. Außerdem stritten sich Kaiser und Reich zum einen, Herzog Johann Wilhelm zum anderen und Kurfürst August zum dritten über die sogenannten Schleifkosten des Grimmensteins, die auf 55.000 Gulden beziffert wurden.³⁸ Infolge dieser Dissonanzen trafen sich Maximilian II. und Kurfürst August am 16. Juni 1570, um im Vorfeld des Reichstages zu Speyer über diese Probleme zu beraten.³⁹ Der Kurfürst wird bei dieser Zusammenkunft die seit 1567 vorgetragenen Interzessionen der Reichsstände Kurpfalz, Jülich und Hessen vollinhaltlich übernommen haben. Sie forderten die Restituierung der Söhne des geächteten Herzogs. Im Zuge ihrer Wiedereinsetzung – so wird es

35 Uwe SCHIRMER, *Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten* (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 28), Stuttgart 2006, S. 623 f.

36 LANZINNER, *Friedenssicherung* (wie Anm. 23), S. 63.

37 BRATHER, *Ernestinische Landesteilungen* (wie Anm. 2), S. 15.

38 LANZINNER, *Friedenssicherung* (wie Anm. 23), S. 357.

39 Ebd., S. 329 f., 358 f.

wohl Kurfürst August dem Kaiser empfohlen haben – sollte das ernestinische Territorium geteilt werden. Die Exekutionskosten sollten – dem Verursacherprinzip folgend – aus dem Landesteil beglichen werden, welches die unmündigen Fürstensöhne erhielten. Zugleich hoffte Kurfürst August, die Vormundschaft über sie zu erhalten. Es darf vermutet werden, dass der Kaiser und die Markgrafen von Brandenburg das ernestinische Herzogtum als Einheit erhalten wollten – nicht zuletzt, um das machtpolitische Kräfteparallelogramm im Nordosten des Reiches nicht weiter zugunsten Kursachsens zu verändern.⁴⁰ Immerhin hatte Kurfürst August – wie es bereits vor der Exekution vereinbart worden war – die vier assekurierten Ämter Weida, Ziegenrück, Arnshauk (sc. Neustadt an der Orla) und Sachsenburg, an der thüringischen Pforte gelegen, in Pfandbesitz übernommen, wobei er den Ernestinern das Einlösungsrecht zubilligen musste.

Auf dem Reichstag zu Speyer kamen auch – wie auf so vielen Reichstagen – Türkensteuern zur Sprache. Damit konnten andere Finanzprobleme, wie die Exekutionskosten, nicht einfach ignoriert werden. Es herrschte Konsens, dass diese Mittel nicht mit Reichssteuern beglichen werden durften. Daher schlugen die Stände in ihren Bedenken im September 1570 vor, dass die Söhne des geächteten Herzogs in Gnaden restituiert und mit dem Land ihres Vaters belehnt werden sollten. Den Rest der Exekutionskosten sollten die Verursacher bezahlen – also die Rechtsnachfolger des geächteten Herzogs. Aus dem Grund müsse das Territorium geteilt werden. Im Zug der Restitution seien Vormünder zu verordnen. Dem stimmten Kaiser und Reich zu.⁴¹ Doch damit war der sächsische Kurfürst noch nicht am Ziel, weil die Frage der Vormundschaft noch nicht in seinem Interesse geklärt war. Zu seiner Enttäuschung setzte der Kaiser den Herzog Johann Wilhelm als Vormund für seine Neffen ein – allerdings gemeinsam mit den Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, wobei der sächsische Kurfürst bis zur endgültigen Regelung der Kostenrückerstattung von der Vormundschaft ausgeschlossen sein sollte. Die Obervormundschaft behielt sich der Kaiser ausdrücklich vor.⁴² Insofern sah es danach aus, dass sich Kursachsen nicht vollumfänglich durchgesetzt hatte.

Nach Abschluss des Reichstages restituierte Kaiser Maximilian II. im Dezember 1570 feierlich die unmündigen Herzöge Friedrich Heinrich, Johann Casimir und Johann Ernst.⁴³ Im Jahr 1571 nahmen sodann kaiserliche Kommissionen ihre Arbeit bezüglich der Landesteilung und hinsichtlich der endgültigen Übertragung der assekurierten Ämter an Kurfürst August auf. Hinsichtlich der

40 Vgl. auch: Jens BRUNING, August (1553–1586), in: Frank-Lothar KROLL (Hg.), Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, München 2004, S. 110–125, hier S. 120 f.

41 LANZINNER, Friedenssicherung (wie Anm. 23), S. 357–360; BRATHER, Ernestinische Landesteilungen (wie Anm. 2), S. 18.

42 BRATHER, Ernestinische Landesteilungen (wie Anm. 2), S. 19.

43 KLEIN, Politik und Verfassung (wie Anm. 26), S. 255.

vier Ämter tagten sie in Weida und legten am 19. März 1571 einen Abschied vor – den Weidaer Abschied. Weitaus schwieriger waren die Teilungsverhandlungen, die in Kindelbrück begannen, schließlich in Erfurt fortgesetzt und am 6. November 1572 beendet wurden. Mit dem 6. November 1572 muss die ernestinische Hauptteilung verbunden werden. Demnach bekam Herzog Johann Wilhelm die Ämter Weimar, Jena, Roßla, Leuchtenburg, Altenburg, Eisenberg, Bürgel, Stadtroda, Dornburg, Camburg, Kappellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardtsbrunn, Stift Saalfeld, den Georgenthaler Hof in Erfurt und 19 Städte, die in diesen Ämtern lagen, überwiesen. Das Einlösungsrecht für das Amt Allstedt lag ebenfalls bei Johann Wilhelm.⁴⁴ – Die Söhne des geächteten Herzogs erhielten die Ämter Volkenroda, Krayenburg, Kloster Allendorf, Salzungen, Gerstungen, Hausbreitenbach, Creuzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, den ernestinischen Anteil an Treffurt, die Kollektur in Langensalza (Amt und Stadt Langensalza waren und blieben albertinisch-kursächsisch) sowie die Ämter Coburg, Mönchröden, Heldburg, Eisfeld, Römhild, Lichtenberg und Veilsdorf. Ihnen stand außerdem das Einlösungsrecht über die assekurierten Ämter Weida, Ziegenrück, Arnshaugk und Sachsenburg zu.

Gemeinsam blieben bei beiden Linien das Erfurter Geleit, das Schutzrecht über Erfurt und Nordhausen und die Rechte gegenüber den Grafen von Schwarzburg. Die Rechte gegenüber den Grafen von Gleichen zu Tonna fielen ins Amt Gotha, die gegenüber den anderen Grafen von Gleichen und den Herren Reuß ins Amt Weimar. Die Kammerschulden, so wie sie im Jahr der Mutschierung bestanden haben, sollten gemeinsam getragen werden. Die von Herzog Johann Wilhelm geforderten Ansprüche auf Außenstände und Rückerstattung wurden, da man sich nicht einigen konnte, niedergeschlagen. Beiden Teilen blieben fernerhin gemeinsam: die Landesuniversität Jena, das Hofgericht zu Jena und das Konsistorium; ebenso alle Lehen, die der Rat oder Bürger der Stadt Erfurt trugen. Alle anderen Lehen – und damit die Mannschaften, der nicht landtagsfähige Niederadel und die Landstände – wurden nach dem territorialen Prinzip zwischen beiden Linien geteilt. Nach der Leipziger Teilung von 1485 war das die zweite große Aufteilung des thüringischen Hoch- und Niederadels. Sämtliche Akten und Urkunden waren und blieben im gemeinsamen Besitz. Sie sollten nach einer „näheren Vereinbarung an einem bestimmten Ort“ fest verwahrt werden, wozu jeder Teil einen Schlüssel erhalten sollte.⁴⁵ Aus diesen Dokumenten erwuchs geraume Zeit später – freilich unter völlig anderen politischen Vorzeichen – das Ernestinische Gesamtarchiv zu Weimar.

44 Diese und die nachfolgenden Angaben zur Landesteilung von 1572 nach: BRATHER, Ernestinische Landesteilungen (wie Anm. 2), S. 33–36; POSSE, Wettiner. Genealogie des Gesamthauses (wie Anm. 1), Tafel 8.

45 BRATHER, Ernestinische Landesteilungen (wie Anm. 2), S. 34.

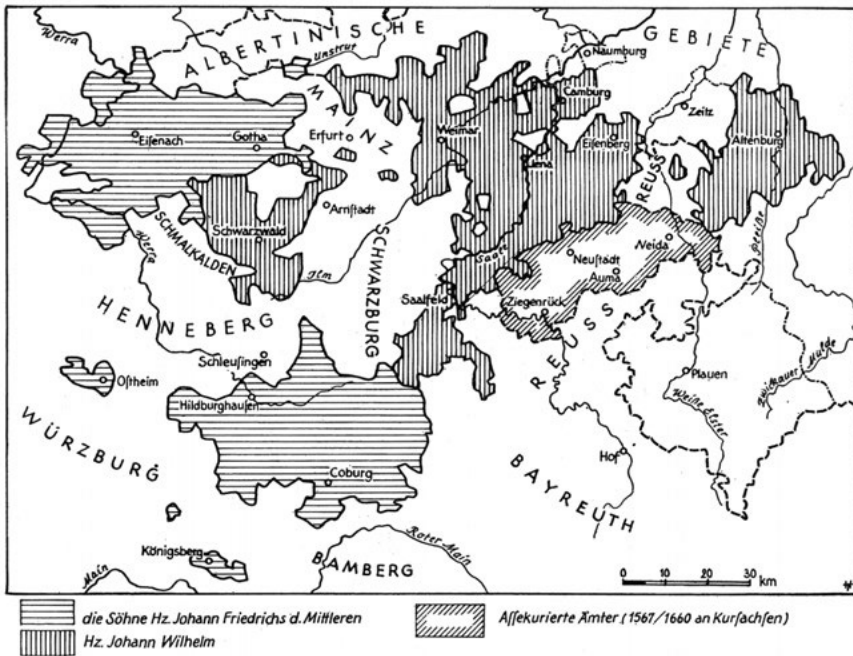


Abb. 2:
Die ernestinischen Territorien nach 1572

4. Die Folgen der Landesteilung vom 6. November 1572

Bevollmächtigte Kommissare fremder politischer Mächte haben die Hauptteilung des Jahres 1572 bewerkstelligt und vollzogen. Ernestinische Räte saßen bei diesem Prozedere bestenfalls am Katzentisch. Es dürfte Konsens herrschen, dass die Söhne des geborenen Kurfürsten diese Teilung durch ihre realitätsferne Politik verursacht haben. Nicht im Schmalkaldischen Krieg und in der Wittenberger Kapitulation liegen die ursächlichen Gründe für den politischen Niedergang der ernestinischen Wettiner in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sondern im Hasardieren von Johann Friedrich II. sowie teilweise auch von Johann Wilhelm. Doch das erklärt nicht alles. Damit sei auf Kurfürst August von Sachsen verwiesen. Nach der Ratifizierung der Landesteilung suchten die Erfurter Verhandlungsführer in der zweiten Novemberhälfte und Anfang Dezember 1572 umgehend die Ämter Gotha, Eisenach, Salzungen, Römhild, Coburg, Kahla und Altenburg auf, um Land und Leute von ihren Eiden und Gelübden freizusprechen und um sie an ihre neuen Herren zu weisen. Obgleich